

## STELLUNGNAHME

### **Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KitaG)**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Nds./HB e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf der 2. DVO zum KitaG abgeben zu dürfen.

Die lagE e.V. bietet in ihrem Trägerbereich seit drei Jahrzehnten integrative Plätze für Kinder mit Behinderung an und sammelte auch schon Jahre vor Beginn des Modellprojektes Erfahrungen in der Integration in Krippen und Horten. Die lagE e.V. war Mitglied im wissenschaftlichen Beirat zum Modellprojekt und hat in den Jahren 2009-2011 ein nifbe-Transferprojekt zur Integration in Elterninitiativen („Kitas als Türöffner“) durchgeführt.

Rückwirkend zum 1.8.2012 wird es in Niedersachsen die Betriebsform „integrative Krippe“ geben. Das Land hat damit eine wichtige Entscheidung zu der zukünftigen Situation von Kindern mit Behinderung in Kitas und ihren Teilhabemöglichkeiten getroffen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet Bund und Land zur Umsetzung der Inklusion in allen Bildungseinrichtungen.

Die neuen Regelungen zur Integration in Krippen können jedoch nicht als inklusiv betrachtet werden. Ein inklusives KitaGesetz würde für jedes Kind die Bedingungen schaffen, die dieses Kind braucht.

Die neuen (und auch alten) Regelungen in der 2.DVO stellen das Kind mit Behinderung jedoch als einen „Sonderfall“ dar, der über eine detaillierte Begutachtung des Kindes hergestellt wird. Die Kategorisierungen „ambulanter“ und „teilstationärer“ Förderbedarf entspringen ausschließlich dem Interesse einer kostenfokussierten Politik, haben aber nichts mit dem einzelnen Kind und seinen Bedürfnissen zu tun.

Als Kita-Träger haben wir uns erhofft, dass das Land die Chance auf eine gesetzliche Verankerung der inklusiven Bildung von Anfang an nutzt und der UN-BRK Rechnung trägt. Das Modellprojekt wurde initiiert, um die Bedingungen zu untersuchen, unter denen die Integration von Kindern unter drei Jahren in der Tageseinrichtung für Kinder förderlich ist.

Die Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitung und die Stellungnahmen aus dem wissenschaftlichen Beirat wurden augenscheinlich nicht berücksichtigt. Im Vergleich zu den bewährten Regelungen im integrativen Kindergarten bedeutet der vorliegende Entwurf, dass die integrativen Krippen schlechter ausgestattet werden.

Wir bitten Sie freundlichst, folgende Problematiken bei den abschließenden Entscheidungen zu berücksichtigen und Alternativen zu entwickeln:

**1. Gemeinsame Betreuung UND Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten**

(zu § 1 und folgende)

In der Änderung der 2. DVO wurde die Formulierung „gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten“ gewählt. Wir würden es begrüßen, wenn neben der „Betreuung“ auch die gemeinsame „Bildung“ Erwähnung finden würde.

**2. Die Verfügungszeiten sind gegenüber dem Integrativen Kindergarten niedriger und nicht ausreichend.**

(zu § 3 Abs. 4)

Die Verfügungszeiten für eine integrative Krippe werden gegenüber der Regelkrippe nur um 3,5 h erhöht. In der integrativen Kindergartengruppe werden 16h Verfügungszeit festgelegt, während es in der integrativen Krippe nur 11 Stunden sind, obwohl die Anzahl der Kinder mit Behinderung und dazugehöriger Eltern gleich sein kann. In den Verfügungszeiten muss die Heilpädagogin alles erledigen, was nicht direkt Arbeit mit dem Kind ist (s. Punkt 6). Die 3,5 h reichen dazu nicht aus. Die integrative Arbeit bedeutet auch für das ganze Team einen zusätzlichen Bedarf an kollegialer Reflektion (siehe auch Bericht der wiss. Begleitung, S. 29). Zudem erfordert die Arbeit mit Kindern bis drei Jahren eine sehr intensive Elternarbeit. Dies gilt in besonderem Maße für die Eltern eines Kindes mit Behinderung. Mit dem Eintritt in die integrative Krippe entfällt die Frühförderung im Elternhaus. Die Eltern sind jedoch dringend auf die Beratung und Orientierungshilfe durch Fachkräfte angewiesen, um den Alltag in der

für sie neuen und oftmals verunsichernden Situation bewältigen zu können.

Die zusätzliche Verfügungszeit für Krippen, die Kinder mit einer Behinderung betreuen und bilden, muss daher mindestens den gleichen Umfang haben wie im Kindergarten.

- 3. Die Integration eines einzelnen Kindes in der Krippe kann aufgrund der schlechten Bedingungen in der Einzel-Integration aus pädagogischer Sicht nicht empfohlen werden. Die vorgesehene Gruppenreduzierung ist insgesamt zu gering.**

(zu § 3 Abs. 2)

Wir werden Eltern guten Gewissens nicht dazu raten können, ihr Kind mit Behinderung in eine Krippe mit insgesamt 14 Kindern zu geben, die pro Woche eine Heilpädagogin für nur 10 h zur Unterstützung einstellen soll. Bereits die Regelkrippe mit 15 Kindern und zwei Fachkräften wird von allen ausgewiesenen Experten als unzureichend für eine kindgerechte Bildungs- und Erziehungsarbeit angesehen. Darüber hinaus ist die Einstellung einer Heilpädagogin für 10h aus organisatorischen Gründen sehr schwierig und kann zu häufigem Personalwechsel führen.

In der Kindergartengruppe, die ein einzelnes Kind mit Behinderung aufnimmt, wird die Gruppe von 25 auf 20 Kinder reduziert. Eine vergleichbare Regelung für die Krippe mit Einzelintegration würde eine Gruppenreduzierung auf 12 Kinder bedeuten.

Wir wissen aus der Praxis unserer Einrichtungen, dass die Einzel-Integration in der Krippe sehr häufig nachgefragt wird. Dies gilt insbesondere im ländlichen Bereich, aber auch in den Großstädten suchen die Eltern nach einer wohnortnahen Betreuung, die ihrem Wunsch- und Wahlrecht entspricht. Wie bereits im Modellprojekt, wird in den Kleinen Kindertagesstätten auch zukünftig ausschließlich die Einzelintegration möglich sein.

Es stellt eine Benachteiligung vieler Einrichtungen und insbesondere der zu betreuenden Kinder dar, wenn die Einzelintegration die mit Abstand schlechtesten Bedingungen aufweisen wird. Eltern, die nur die Chance auf einen einzelintegrativen Platz in der Krippe haben, stehen dann vor dem Zwiespalt, ob sie das ihrem Kind zumuten wollen oder als ganze Familie auf diese Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe verzichten.

Eine integrativ arbeitende Krippe sollte bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung auf 12 Kinder insgesamt reduziert werden und bei 2-3 Kindern mit Behinderung auf 10 Kinder.

**4. Die im Modell sinnvollerweise aufgehobene Trennung von ambulanter und teilstationärer Förderung wird nun auch für die Krippen eingeführt. Sie widerspricht einer heilpädagogischen und inklusiven Begleitung des Kindes.**

(zu § 1 Abs. 1 Satz 5 und 6)

Im Modell wurde auf die künstliche Trennung von ambulantem und teilstationärem Bedarf verzichtet. Der individuelle Förderbedarf musste nicht in Stunden ausgewiesen werden.

Die Trennung von ambulanter und teilstationärer Förderung bringt viele Ungewissheiten, Ungerechtigkeiten und behördlichen Aufwand mit sich:

- Was passiert mit Kindern, denen weniger als 10h Förderbedarf attestiert wird? Kommen sie als Regelkind in eine Regelgruppe und erhalten zusätzlich Frühförderung? Wir vertreten die Auffassung, dass eine Reduzierung der Gruppengröße und eine ständige heilpädagogische Begleitung der Gruppe grundsätzlich immer dann notwendig sind, wenn ein Kind mit Behinderung in der Gruppe betreut wird. Dies muss auch dann gelten, wenn ein nur ambulanter Förderbedarf von weniger als 10 Stunden festgestellt wurde. Jede andere Regelung hätte eine sogenannte „graue Integration“ durch die Hintertür zur Folge.
- Was ist, wenn sich die Behinderung eines Kindes erst im lfd. Kita-Jahr zeigt? Kommt dann - wie im Kindergarten - eine Frühförderung für ein paar Stunden in die Gruppe und im Sommer muss die Entscheidung gefällt werden, ob die Gruppe in eine I-Gruppe umgewandelt werden kann oder aber das Kind die Gruppe verlassen muss?
- Was sollen die individuellen Förderstunden aussagen? Welche Auswirkungen hat die Feststellung für das Kind und die pädagogische Arbeit in der Krippe? Die Familien und die Einrichtungen werden abhängig von der grundsätzlichen Einstellung der Gesundheitsämter zur Krippenbetreuung und der Begutachtung ihrer Kinder.

**Das aufwendige, bürokratische Verfahren zur Einrichtung eines Integrations-Platzes bleibt erhalten.**

Es ist für Eltern eines Kindes mit Behinderung rein zeitlich kaum möglich, sich rechtzeitig für einen Krippenplatz zu entscheiden. Wenn nicht die Einrichtung die Beratung zu dem ganzen Prozedere übernimmt, kann das nicht gelingen. Vor der Aufnahme in die Krippe müssen die Eltern diverse Termine wahrnehmen, um die Behinderung feststellen zu lassen, den Förderbedarf bestimmen zu lassen (SMART) und einen Antrag auf Eingliederungshilfe zu stellen. Die Einrichtung beantragt eine Betriebserlaubnis um integrativ arbeiten zu dürfen und vereinbart die Leistungserbringung und Kostenübernahme mit dem Landesamt für Soziales. Dazu kommen im Laufe der Zeit dann noch Termine zur Überprüfung der Behinderung, der Zielerreichung, Hilfeplangespräche usw. neben den wahrzunehmenden Terminen mit medizinischen oder sozialen Diensten aller Art. Das langwierige Verfahren behindert die Integration eher, als dass es sie ermöglicht.

**5. In jeder integrativen Krippengruppe muss zusätzlich eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.**

(zu § 3 Abs. 3)

Im Gegensatz zu den Regelungen im Kindergarten (§ 2 Abs. 3) ist die Fachkräfteausstattung bei der integrativen Krippenbetreuung nur unzureichend dargestellt. In einer Regelkrippe sollten aus unserer Sicht mindestens zwei sozialpädagogische Fachkräfte sowie eine zusätzliche 3. Kraft tätig sein. Immer dann, wenn es sich um eine integrative Krippe handelt, muss für diese zusätzliche Aufgabe eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

Die Arbeit der heilpädagogischen Fachkraft sollte in den Krippenalltag einbezogen werden. Ihre Anwesenheit darf jedoch grundsätzlich nicht dazu genutzt werden, personelle Lücken im Regelbetrieb zu schließen.

**6. Die Stunden für heilpädagogische Förderung wurden gegenüber dem Modell und den Stunden im Kindergarten reduziert und sind nicht ausreichend.**

Die Bedingungen für integrative Krippen sind im Vergleich zum Modellprojekt weiter verschlechtert worden, und das obwohl bereits die Bedin-

gungen des Modells von der wissenschaftlichen Begleitung als nicht ausreichend bezeichnet worden sind und Verbesserungen angeraten wurden. Im Modell wurde eine volle Heilpädagogenstelle ab der Aufnahme von 2 Kindern finanziert, laut Rundschreiben des LS vom 12.6.12 wird eine Heilpädagogin jetzt nur noch für 25h bei 2 Kindern bzw. 35 h bei 3 Kindern finanziert. In der einzelintegrativ arbeitenden Krippe werden nur 10 heilpädagogische Stunden finanziert. Im Kindergarten hingegen ist die volle Heilpädagogin-Stelle ab der Aufnahme eines zweiten Kindes Bedingung.

Im Rundschreiben des LS heisst es einerseits, dass die gewährte Leistung dem Bedarf des Kindes entsprechen soll, andererseits aber darf sie 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

In jeder integrativ arbeitenden Einrichtung müsste eine Heilpädagogin ganztags arbeiten, unabhängig von der Anzahl der Kinder mit Behinderung. Die Heilpädagogin ist keine Therapeutin, die „repariert“. Sie übernimmt eine Vielfalt von Aufgaben:

- Individuelle Unterstützung des Kindes mit Behinderung in seiner Entwicklung
- Unterstützung des Kindes bei der Teilhabe in der Gruppe
- Unterstützung der Gruppe als soziale Gemeinschaft
- Unterstützung des Teams durch Beratung und Reflektion der integrativen Prozesse
- Unterstützung/Beratung/Begleitung der Eltern
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten/Therapeuten
- Hilfeplanerstellung/Antragsverfahren/Übergänge gestalten

Um inklusiv in Krippen arbeiten zu können, müsste ein Anreiz geschaffen werden, dass sich alle Kita-Fachkräfte heilpädagogisch fortbilden. Eine Heilpädagogin sollte nicht stundenweise in einer Krippe arbeiten, sondern dem Kind, der Gruppe, dem Team durchgängig zur Seite stehen (siehe auch Bericht der wiss. Begleitung, Stellungnahme Prof. Klattenhof, S.28).

Wir schätzen das Engagement der Landesregierung, ein Modellprojekt zur Integration in Krippen initiiert und im Anschluss nach einer guten Lösung gesucht zu haben.

Umso bedauerlicher ist es, dass die derzeitigen Mindeststandards in den Regel-Krippen nicht ausreichen, um die notwendige Qualität frühkindlicher Erziehung und Bildung umsetzen zu können. Um grundsätzlich jedes Kind in einer Krippe aufnehmen zu können, reichen die Mindeststandards ergänzt um die neuen vorliegenden Regelungen nicht aus.

Die Integration von Kindern mit Behinderung wird vermutlich weiterhin vom Engagement einzelner Eltern und Einrichtungen abhängen. Die fehlende Flexibilität hinsichtlich der Rücksichtnahme auf die individuellen Bedürfnisse wird weiterhin zur Exklusion von Kindern führen. Familien werden auf die Teilhabechance verzichten, Kinder auf Förderung und das Lernen durch andere Kinder, und auch alle Familien mit Kindern ohne Behinderung werden im Erleben von Vielfalt eingeschränkt.

Es ist aus unserer Sicht eine große Enttäuschung, wenn es nicht gelingt, für eine von den freien und öffentlichen Trägern auf nur ca. 200-250 Kinder geschätzte Gruppe in ganz Niedersachsen eine Lösung zu finden, die eine bedürfnisorientierte Teilhabe ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Lüpke  
Martina Ernst